

**Allgemeine Mandatsbedingungen
der Rechtsanwaltskanzlei Julian Steinbach
Roonstr. 26 d, 76137 Karlsruhe**

Tel. 0721/93359-0 Fax: 0721/9335923 E-Mail: CJSteinbach@t-online.de

**I.
Geltungsbereich**

1.

Die folgenden Mandatsbedingungen gelten für alle Aufträge, die von Auftraggebern und Mandanten der Rechtsanwaltskanzlei Julian Steinbach (im Folgenden: Kanzlei) erteilt werden.

Mögliche Gegenstände eines Auftrags sind alle Arten rechtsanwaltlicher Tätigkeit wie die Erteilung von Rat und Auskünften, einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgungen, außergerichtliche und gerichtliche Vertretungen.

2.

Der Geltungsbereich erstreckt sich ferner auf Aufträge, die keine rechtsanwaltliche Tätigkeit zum Gegenstand haben sowie auf Dienstleistungen und sonstige Tätigkeiten, die im Rahmen eines Auftrages übernommen werden.

3.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auch ohne nochmaligen Hinweis auf sämtliche künftigen Rechtsbeziehungen mit den Auftraggebern und Mandanten.

4.

Bei bestehenden Mandatsverhältnissen gilt jeweils die aktuelle Fassung der Allgemeinen Mandatsbedingungen, soweit der Auftraggeber und Mandant nicht widerspricht.

5.

Geschäftsbedingungen der Auftraggeber und Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

6.

Sind für den Auftraggeber und Mandanten mehrere Personen vertretungsberechtigt, so gelten gegenüber der Kanzlei alle von ihnen gleichermaßen als berechtigt zum Empfang von mandatsbezogenen Willenserklärungen und Informationen. Gleiches gilt, wenn in derselben Angelegenheit die Mandantschaft aus mehreren Personen besteht und eine Person als Ansprechpartner benannt wird.

7.

Mündliche Auskünfte der Kanzlei im Rahmen einer Erstberatung und telefonische Auskünfte der Kanzlei sind ohne schriftliche Bestätigung grundsätzlich unverbindlich.

II.

Zustandekommen des Vertrages/Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

1.

Das Mandatsverhältnis kommt erst durch die schriftliche Bestätigung der Kanzlei, dass der erteilte Auftrag angenommen werde oder durch die willentliche widerspruchslose Entgegennahme einer schriftlichen Vollmachtssurkunde zustande. Bei unverlangt zugesandten Vollmachtssurkunden kommt das Mandatsverhältnis erst durch Übersendung einer schriftlichen Mandatsbestätigung der Kanzlei zustande.

2.

Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges.

III.

Schweigepflicht/Datenschutz

1.

Die Kanzlei ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers und Mandanten, die ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren, § 43 a Abs. 2 Satz 1 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung). Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, § 43 a Abs. 2 Satz 3 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung).

2.

Hinsichtlich des Datenschutzes wird auf den Inhalt der parallelen Informationspflichten bei Mandatsbeginn gemäß §§ 13, 14 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) und die diesbezüglichen Hinweise zur Datenverarbeitung in der Kanzlei verwiesen.

IV.

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers und Mandanten

Der Auftraggeber und Mandant ist verpflichtet, die Kanzlei über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und ihr sämtliche, mit dem Auftrag zusammenhängenden Schriftstücke vorzulegen. Der Auftraggeber und Mandant verpflichtet sich ferner, während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufzunehmen, mit dem Mandat in Verbindung stehende Schriftstücke vorzulegen und über neu bekannt gewordene Tatsachen zu informieren. Ferner hat der Auftraggeber und Mandant die Kanzlei zu unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefonnummer, Bankverbindung etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

V.
**Haftung/Vermögensschadenhaftpflichtversicherung/
räumlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes/Verjährung**

1.

Die Haftung der Kanzlei richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2.

Rechtsanwalt Julian Steinbach ist gemäß § 51 Abs. 1 BRAO bei der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, 10900 Berlin, versichert zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme pro Versicherungsfall in Höhe von € 750.000,00. Die Jahreshöchstleistung beträgt € 1.500.000,00.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten

- über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros
- im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht

- des Rechtsanwalts Julian Steinbach vor außereuropäischen Gerichten.

3.

Regressansprüche wegen eines Beratungsfehlers verjähren nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) regelmäßig nach drei Jahren.

Die Frist beginnt nach § 199 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt und ohne grobe Fahrlässigkeit haben muss.

VI.

**Gebühren und Auslagen/Wertgebührenhinweis/Zahlungsbedingungen/
Aufrechnung/Vorschuss**

1.

Die Vergütung der Kanzlei richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung (Beratungsvertrag, Vergütungsvereinbarung) getroffen wird. Ein Erfolgshonorar ist im Regelfall ausgeschlossen. Werden in außergerichtlichen Angelegenheiten niedrigere Gebühren als im RVG vorgesehen, vereinbart, ist die Vereinbarung nur verbindlich, wenn sie in Schriftform geschlossen worden ist.

2.

Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats, es sei denn, es handelt sich um ein Mandat, bei dem die Abrechnung nicht nach dem Gegenstandswert erfolgt, wie in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen das Gerichtskostengesetz nicht anzuwenden ist und in Straf- oder Ordnungswidrigkeitensachen, in welchen nach Betragsrahmengebühren abgerechnet wird, soweit nicht eine schriftliche Vergütungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

3.

Sofern nichts anderes vereinbart, hat die Kanzlei neben der Vergütungsforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

4.

Die Kanzlei ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG) und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von deren Bezahlung abhängig zu machen. Das gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bestehen. Der Vorschuss kann in der Zahlung der vollständigen Vergütung bestehen. Sämtliche Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort „ohne Abzüge“ zahlbar.

5.

Der Auftraggeber und Mandant hat die Kosten für Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich war, nach Nr. 7000 VV RVG auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt.

6.

Auf Vergütungsforderungen der Kanzlei sind Leistungen an Erfüllung Statt und erfüllungshalber ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind die Hingabe von Schecks und sowie Zahlungen durch elektronische (Kredit-)Kartensysteme, soweit diese technische Einrichtung vorhanden ist.

7.

Mehrere Auftraggeber und Mandanten haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung der Kanzlei.

8.

Eine Aufrechnung gegen Vergütungsforderungen des Rechtsanwalts ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

9.

Abreden, nach denen entstandene Vergütungsforderungen der Kanzlei gemindert werden, sind nur wirksam, sofern sie schriftlich getroffen wurden.

10.

Hat die Kanzlei Vergütungsforderungen (Gebühren und Auslagen) gegen den Auftraggeber und Mandanten, so ist sie berechtigt, für den Auftraggeber und Mandanten eingehende Geldbeträge mit diesen Forderungen zu verrechnen. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers und Mandanten gegenüber den Gegnern, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Vergütungsforderungen der Kanzlei an diese abgetreten. Die Kanzlei darf diese Abtretung dem Zahlungspflichtigen mitteilen.

11.

Der Auftraggeber und Mandant ist darüber informiert, dass in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der I. Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühr oder sonstiger Kosten besteht. In diesen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst.

VII.

Rechtsschutzversicherung

1.

Die Korrespondenz mit einer Rechtsschutzversicherung stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten.

2.

Wenn in der Angelegenheit eine Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig ist und dies durch eine schriftliche Deckungszusage gegenüber der Kanzlei bestätigt wird, wickelt die Kanzlei ab Zugang der Deckungszusage in der Regel den Schriftverkehr mit der Rechtsschutzversicherung ohne gesonderte Honorarabrechnung gegenüber dem Auftraggeber und Mandanten ab, sofern es sich um vorausgegangene einfache Deckungsanfragen der Kanzlei gehandelt hat.

3.

Das Mandat kommt im Falle des vorstehenden Absatzes 1 unabhängig von einer Kostenzusage der Rechtsschutzversicherung zustande. Gebührenschuldner der für eine Tätigkeit der Kanzlei anfallenden Rechtsanwaltsgebühren ist stets der Auftraggeber und Mandant, auch wenn die Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage erteilt hat.

4.

Für einen Gebührenstreit mit der Rechtsschutzversicherung berechnet die Kanzlei dem Auftraggeber und Mandanten die gesetzlich entstehenden Gebühren nach dem RVG. Die Höhe der Gebühren richtet sich dabei nach dem Gegenstandswert.

5.

Vorschussleistungen sind vom Auftraggeber und Mandanten für eine eventuellen Selbstbeteiligungsbetrag und ein gesondert vereinbartes Zusatzhonorar auch bei Vorlage der Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung nach Aufforderung durch den Rechtsanwalt sofort zu bezahlen.

VIII.

Korrespondenz über E-Mail

1.

Durch Abschicken einer E-Mail-Anfrage an die Kanzlei wird ein Mandatsverhältnis nicht begründet.

2.

Das Mandatsverhältnis kommt bei Zusendung einer E-Mail-Anfrage und bei Nutzung des im Internet zum Download bereit gestellten entsprechend gekennzeichneten Vollmachtsformulars erst nach Unterzeichnung des Vollmachtsformulars und durch eine schriftliche Mandatsbestätigung der Kanzlei zustande.

3.

Die Kommunikation über E-Mail ist nicht geschützt vor Übergriffen und der Einsichtnahme durch Dritte. Daher ist dieser Kommunikationsweg weder sicher noch vertraulich. Die Zusendung von Informationen über E-Mail erfolgt daher allein auf Risiko des Auftraggebers und Mandanten. Eine Garantie dafür, dass die E-Mail-Anfrage des Auftraggebers und Mandanten die Kanzlei erreicht, wird nicht übernommen. Gleichzeitig erklärt sich der Auftraggeber und Mandant durch Abschicken einer E-Mail-Anfrage damit einverstanden, dass die Kanzlei mit dem Auftraggeber und Mandanten ebenfalls per E-Mail kommuniziert. Obwohl die Kanzlei ihre Mailbox zu den üblichen Bürozeiten mehrmals kontrolliert, kann keine Garantie für die zeitgerechte Kenntnisnahme der zugegangenen E-Mails übernommen werden.

IX.

Zurückbehaltungsrecht an und Aufbewahrung von Unterlagen/ Anspruch auf Herausgabe anwaltlicher Handakten und Verjährung

1.

Bis zum vollständigen Ausgleich der Honorare und Auslagen hat die Kanzlei an den ihr überlassenen Unterlagen gegenüber dem Auftraggeber und Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht nach § 50 III BRAO. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen wäre.

2.

Nach Ausgleich ihrer Vergütungsansprüche hat die Kanzlei alle Unterlagen, die die Kanzlei aus Anlass ihrer rechtsanwaltlichen Tätigkeit vom Auftraggeber und Mandanten oder für ihn erhalten hat, nur herauszugeben, soweit dies von dem Auftraggeber und Mandanten ausdrücklich gewünscht wird.

Die Herausgabe erstreckt sich aber nicht auf den Briefwechsel zwischen der Kanzlei und dem Auftraggeber und Mandanten und auch nicht auf die Schriftstücke, die der Auftraggeber und Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.

3.

Die Pflicht der Kanzlei zur Aufbewahrung ihrer Handakten erlischt 6 Jahre nach Beendigung des Auftrages, § 50 I BRAO. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Auftrag beendet wurde.

4.

Offene oder noch weiterhin rechtswirksame Titel (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide, Vergleiche und ähnliches) werden bei Beendigung der Tätigkeit des Rechtsanwalts an den Auftraggeber und Mandanten zurückgegeben. Wünscht der Auftraggeber und Mandant eine Aufbewahrung dieser Titel bei der Kanzlei, erfolgt diese nur gegen Honorar.

5.

Der Anspruch des Auftraggebers und Mandanten auf Herausgabe der die anwaltliche Tätigkeit betreffenden Akten folgt aus § 667 BGB i.V.m. § 50 BRAO (BGH, Urteil vom 30.11.1989 – III ZR 112/88 mit weiteren Nachweisen).

Der Anspruch unterliegt der dreijährigen Verjährung gemäß § 195 BGB. Die Frist beginnt nach § 199 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt und ohne grobe Fahrlässigkeit haben muss.

Der Anspruch auf Herausgabe der Handakten wird spätestens mit Beendigung des Mandatsverhältnisses fällig.

Die berufsrechtlichen Bestimmungen über die Länge der Aufbewahrungsfrist haben keinen Einfluss auf den Lauf der Verjährung (BGH, Urteil vom 15.10.2020 – IX ZR 243/19 mit weiteren Nachweisen).

X.

Abtretungsbeschränkungen

1.

Die dem Auftraggeber und Mandanten aus dem Mandatsverhältnis zustehenden Rechte dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kanzlei an Dritte abgetreten werden.

2.

Die Vergütungsansprüche der Kanzlei sind nur an Rechtsanwälte als Dritte abtretbar. Im Falle des Vorliegens einer rechtskräftig festgestellten Forderung, eines fruchtlosen Vollstreckungsversuches oder der ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und Mandanten auch an nicht als Rechtsanwälte zugelassene Dritte.

XI.

Schlussbestimmungen

1.

Für die Vertragsbeziehungen zwischen der Kanzlei und dem Auftraggeber und Mandanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis und allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsgründen, einschließlich der an die Kanzlei zum Einzug gegebenen Schecks ist Karlsruhe.

3.

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen bedürfen der Schriftform.

4.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Mandatsbedingungen nicht berührt.

Allgemeine Mandatsbedingungen
Rechtsanwaltskanzlei Julian Steinbach
Roonstr. 26 d
76137 Karlsruhe
aktualisiert Januar 2021